

## **Satzung**

### **Der Langlaufgemeinschaft Wustweiler e.V.**

#### **§ 1 Name und Sitz**

1) Der am 1. September 1975 in Wustweiler gegründeten Verein führt der Namen

#### **LANGLAUFGEMEINSCHAFT (LLG) WUSTWEILER e.V.**

- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Illingen, Ortsteil Wustweiler.
- 3) Der Verein gehört dem Saarländischen Leichtathletik Bund an.
- 4) Der Verein ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes in Ottweiler eingetragen.

#### **§ 2 Zweck und Aufgabe**

- 1) Der Zweck des Vereins ist die Leibesertüchtigung seiner Mitglieder durch Pflege des Laufsports in allen Sparten sowie verwandten Arten des Sportes.  
Im weiteren verfolgt der Verein
  - die Hebung der geistigen und sittlichen Kräfte,
  - die Erziehung zu edlem Sportgeist, zu Freundschaft und Kameradschaft,
  - die Förderung und Erziehung der Jugend zu guten Menschen im Interesse der Zukunft der Menschheit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, sportliche, keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung von Laufveranstaltungen sowie sonstiger sportlicher Übungen und Leistungen.

2) Aufgaben des Vereins:

- a) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.  
Eine Betätigung auf einem sonstigen, außerhalb seines satzungsgemäßen Zwecks liegenden Gebiet steht ihm nicht zu.
- b) Durchführung sportlicher Ausbildung zu Einzel- und Mannschaftswettkämpfen in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Fachverband.
- c) Pflege der sportlichen Disziplin und Ordnung innerhalb des Vereins, sowie Anwendung der Satzung.
- d) Pflege und Ausbau des Jugend- und Schülersports innerhalb des Vereins, zum Zwecke der Heranziehung des Nachwuchses, Förderung und Erziehung der Jugend auf kulturellem Gebiet zur Hebung des geistigen und sittlichen Niveaus.
- e) Der Verein vertritt den Amateurgedanken und steht auf dem Boden der Völkerverständigung.
- f) Durchführung von Werbeveranstaltungen für den Sport.
- g) Erhaltung und Planung, ebenso Ausbau der Sportanlagen.
- h) Förderung und Unterstützung auch der nicht im Verein betriebenen Sportarten, soweit dies mit dem Vereinsinteresse vereinbar ist.
- i) Erwerb des Deutschen Sportabzeichens durch seine Mitglieder.
- j) Bezug des Amtlichen Nachrichtenblattes des Sportverbandes.
- k) Versicherungsschutz seiner Mitglieder

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft zum Verein beruht auf freiwilliger Basis.  
Dabei werden geführt:

- Aktive Mitglieder (ab 18 Jahren)
- Inaktive Mitglieder (ab 18 Jahren)
- Jugendliche (bis 18 Jahren)
- Kinder (bis 14 Jahren)
- Ehrenmitglieder (keine Altersangabe)

- 1) Mitglieder des Vereins können werden:  
Personen beiderlei Geschlechtes.  
Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines Elternteils bzw. eines anderen gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Mitglieder müssen bereit sein, die Zwecke des Vereins zu fördern, die Satzung anzuerkennen und die Anforderung des Vorstandes sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren.
- 2) Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten, ohne Pflichten, können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
- 3) Über die Aufnahme eines Mitgliedes in den Verein beschließt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme ist dem Mitglied mitzuteilen. Sie wird erst wirksam bei Zahlung des ersten Beitrages. Bei der Aufnahme ist dem Mitglied der Inhalt der Satzung zur Kenntnis zu bringen.
- 4) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss dem Antragsteller schriftlich, mit Angabe des Grundes, mitgeteilt werden. Er hat einem Einspruchsrecht gegen die Ablehnung an die Mitgliederversammlung.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes endet mit dem Tod.
- 2) Das freiwillige Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein ist schriftlich, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, dem Vorstand mitzuteilen. Nach Ablauf dieser Frist erlöschen die Rechte des Mitgliedes an den Verein.
- 3) Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch erblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen übertragen werden.

### **§ 5 Ausschluss eines Mitgliedes**

Der Ausschluss eines Mitgliedes als dem Verein wird durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und dem betreffenden Mitglied schriftlich mitgeteilt, wenn:

- 1) Das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung im Rückstand ist, ohne dass eine soziale Notlage vorliegt. (Bei einer sozialen Notlage kann der Vorstand die Beitragszahlung stunden oder sogar aufheben.)
- 2) Verweigerung der Beitragszahlung vorliegt,
- 3) das Mitglied seine Mitgliedschaft missbraucht, das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt, die Sportdisziplin gröblich verletzt und gegen die Anordnung des Vorstandes und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt,
- 4) es sich unehrenhafte Handlungen innerhalb oder außerhalb des Vereins zuschulden kommen lässt.

Der Ausschluss ist dem Betroffenen, unter Angabe der Gründe, schriftlich mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb einer Frist von 14 Tagen, nach Zustellung des Ausschluss Schreiben, das Recht des Einspruches zu. Dieser Einspruch muss schriftlich und begründet an den Vorstand gerichtet sein. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

#### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Der Vorstand schlägt die Höhe des Beitrages der Mitgliederversammlung vor, die darüber einen Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit herbeiführt. Der so festgesetzte Betrag wird halbjährlich im Voraus erhoben. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. In ihrer Eigenschaft als aktive Mitglieder können Schüler und Jugendliche finanzielle Zuwendungen für Sportausrüstungen erhalten. Über die Höhe entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit.

#### **§ 7 Recht der Mitglieder**

Jedes Vereinsmitglied über 18 Jahre ist berechtigt, mit Sitz und Stimme an den Versammlungen, ebenso an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen und Begünstigungen zu den vorgeschriebenen Bedingungen zu benutzen.

Das Mitglied kann wählen und, sofern es volljährig ist, gewählt werden.

Vereinsmitglieder ab 16 Jahren haben aktives, Mitglieder ab 18 Jahre besitzen ein aktives und ein passives Wahlrecht, .Bei Entscheidungen, die überwiegend Belange Jugendlicher betreffen sind auch Mitglieder ab 14 Jahre wahlberechtigt. Dies ist individuell in der Versammlung zu entscheiden.

#### **§ 8 Pflichten der Mitglieder**

Pflichten der Mitglieder sind:

Zahlung der festgesetzten Vereinsbeiträge, Beachtung der Vereinssatzung, der Anordnung des Vorstandes und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, sowie die Förderung der in der Satzung festgelegten Grundsätze des Vereins.

Außerdem erkennen die Mitglieder die Satzung nebst Anhänge desjenigen Fachverbandes an, dem der Verein bzw. die einzelnen Vereinssparten angehören, sie unterwerfen sich auch den Entscheidungen, die diesen Verband und seinen Organe im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, insbesondere auch seiner Strafgewalt. Das gleiche gilt hinsichtlich der Dachorganisation, welcher der Fachverband angehört.

#### **§ 9 Verwaltung des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

#### **- Vorstand**

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- 1) Der 1. Vorsitzende
- 2) Der 2. Vorsitzende

- 3) Der Kassierer
- 4) Der Schriftführer
- 5) Der Sportwart
- 6) Der Pressewart
- 7) Der Lauftreffwart
- 87) Mindestens Zwei-zwei Beisitzer

Formatiert: Schriftartfarbe: Rot

Formatiert: Schriftartfarbe: Rot

Alle Ämter im Vorstand sind Ehrenämter.

Für Ihren Zeitaufwand erhalten die Vorstandsmitglieder vom Verein maximal eine Vergütung in Höhe der Ehrenamtspauschale.

Die Übungsleiter der einzelnen Trainingssparten erhalten für Ihren Aufwand maximal eine Vergütung in Höhe der Übungsleiterpauschale.

Die Ehrenamtspauschale als auch die Übungsleiterpauschale sind durch den Verein auszuführen. Die Funktionäre können diese Beträge an den Verein zurückspenden.

Der Verein wird durch den Vorstand verwaltet. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zeichnet als gesetzlicher Vertreter des Vereins. Die Vorstandsmitglieder müssen jeweils geschäftsfähige Personen sein. Sie dürfen nicht wegen strafbarer Handlungen zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sein. Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein, leitet dieselben und stellt die Tagesordnung auf. In seinem Verhinderungsfall wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Vorschläge von Vorstandsmitgliedern zur Tagesordnung müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden. Zu den Sitzungen des Vorstandes, die wenigstens vierteljährlich stattfinden sollen, lädt der 1. Vorsitzende unter Beifügung der Tagesordnung innerhalb einer Frist von 8 Tagen ein. Dringende Sitzungen können nach Bedarf kurzfristig anberaumt werden.

Zur Zuständigkeit des Vorstandes gehört insbesondere:

- a) Aufstellung der Tagesordnung für die Versammlungen.
- b) Vorbereitung der Vorschläge zur Ehrenmitgliedschaft an die Versammlung.
- c) Entscheidung über Aufnahme neuer Mitglieder.
- d) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- e) Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Vereins.
- f) Überwachung des Sportbetriebes innerhalb des Vereins.
- g) Überwachung und Förderung der Jugendarbeit.

Der Vorstand ist auf Antrag der Hälfte seiner Mitglieder einzuberufen. Über seine Sitzungen ist ein von dem 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll zu führen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ihm satzungsgemäß angehörenden Mitglieder anwesend ist.

Die Abstimmung im Vorstand erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes muss geheim abgestimmt werden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

### **- Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Sie hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.

Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Sie werden durch den Vorstand 14 Tage vor Beginn, unter Mitteilung der Tagesordnung, einberufen. Jedes Mitglied hat dabei eine schriftliche Einladung zu erhalten.

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Entgegennahmen der Jahresberichte
- b) Bericht des Kassierers
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahlen, soweit diese erforderlich sind

Über die Mitgliederversammlung, vornehmlich über die darin gefassten Beschlüsse, ist durch den Schriftführer ein Protokoll zu führen und durch den 1. Vorsitzenden und den Schriftführer zu unterzeichnen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder und Ehrenmitglieder nach den Bestimmungen des § 7.

Der 1. Vorsitzende, in seinem Verhinderungsfall dessen Vertreter, leitet die Mitgliederversammlung. Diese ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Auf Antrag eines Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen stimmberechtigter Mitglieder beschlossen werden. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann die Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor Versammlungsbeginn schriftlich bei einem Vorstandsmitglied eingegangen sind.

#### **§ 10 Wahl des Vorstandes**

Der Vereinsvorstand wird auf die Dauer von 2 Jahre gewählt, jedoch mit der Maßgabe, dass erstmals nach 2 Jahren nicht der gesamte Vorstand zur Wahl ansteht, sondern nur die die nachstehend aufgeführten Vorstandsmitglieder:

- 1) 1. Vorsitzender
- 2) Kassierer
- 3) Sportwart
- 4) ~~1~~-Beisitzer mit ungerader Nummerierung

Nach Ablauf eines weiteren Jahres erfolgt dann erst die Neuwahl der folgt aufgeführten übrigen Vorstandsmitglieder:

- 5) 2. Vorsitzender
- 6) Schriftführer
- 7) Pressewart
- 8) Laufreffwart
- 9) ~~2~~-Beisitzer mit gerader Nummerierung

Danach wird in neuem Rhythmus jeweils nach 2 Jahren die teilweise Neuwahl des Vorstandes durchgeführt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Wahl findet in schriftlicher geheimer Abstimmung statt. Wahl in Akklamation ist zulässig, wenn sich die Mehrheit dafür ausspricht. Eine vorherige Abberufung durch die Mitgliederversammlung vor Ablauf der zweijährigen Amtszeit ist statthaft. Ein Grund zur Abberufung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

#### **§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand jederzeit einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn 10 % der Mitglieder die Einberufung, unter Angabe der Gründe, bejahen.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

## **§ 12 Geschäftsführung des Vereins**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Die Belege für die laufenden Geldgeschäfte werden von dem 1. Vorsitzenden und dem Kassierer unterzeichnet.

Der Schriftführer erledigt die anfallende Korrespondenz und führt Protokoll über die Versammlung. Die Korrespondenz ist vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Der Schriftführer arbeitet die der Mitgliederversammlung vorzulegenden Tätigkeitsberichte aus.

Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§13 Kassenprüfungen**

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, wobei erstmals nach Ablauf von 2 Jahren nur ein Kassenprüfer ausscheidet, während der andere noch ein weiteres Jahr im Amt bleibt. In neuem Rhythmus wird somit alle 2 Jahre nur ein Kassenprüfer neu gewählt. Sofortige Wiederwahl ist nicht möglich. Sie haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und den Jahresabschluss zu prüfen. Sie berichten darüber schriftlich der Mitgliederversammlung und stellen Antrag auf Entlastung des Vorstandes und des Kassierers.

## **§ 14 Satzungsänderungen**

Über Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderung der Satzung bedarf in ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zwecke besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, vorausgesetzt, dass mindestens die Hälfte der gesamten Mitgliederzahl erschienen ist. Ist diese Zahl nicht erreicht, so muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die alsdann mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließt. Die Mitgliederversammlung ernennt einen oder mehrere Liquidatoren, die in das Vereinsregister einzutragen sind. Nach Auflösung des Vereins und nach Beendigung der Liquidation fällt das vorhandene Vereinsvermögen an den Kindergarten Wustweiler, sollte diese nicht mehr existent sein an den Kindergarten der Gemeinde Illingen bzw. an eine als steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für sportliche Zwecke

fallen. Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschlossen hat, mit einfacher Stimmenmehrheit.

| Wustweiler, den 29.10.2006 ~~267.01.2013~~  
-----  
Ort und Datum der Errichtung der Satzung

Wustweiler, den 01.09.1975  
-----  
Ort und Datum der Vereinsgründung

